

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

(93/C 93/01)

KOM(93) 61 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Februar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäischen Gemeinschaften sind bestrebt, die gemeinsame Erziehung der Kinder ihrer Bediensteten in den Europäischen Schulen sicherzustellen, um so zu einem ordnungsgemäßen Funktionieren der Gemeinschaftsorgane beizutragen und diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Zu diesem Zweck haben die Gründermitgliedstaaten am 12. April 1957 die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unterzeichnet.

Um den Betrieb dieser Schulen erfolgreicher zu gestalten und der Rolle, welche die Gemeinschaft dabei spielt, größere Geltung zu verschaffen, haben die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen die Kommission am 31. Mai 1990 beauftragt, den Entwurf einer neuen Vereinbarung über die Europäischen Schulen zu erarbeiten.

Die Beteiligung der Gemeinschaften an der Durchführung dieser Vereinbarung ist unerlässlich, damit die Ziele der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft erreicht werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft werden sich an der Durchführung der Vereinbarung beteiligen, indem sie die Befugnisse wahrnehmen, die ihnen durch die Vereinbarung und durch zukünftige nach Maßgabe der genannten Vereinbarung erlassene Rechtsakte übertragen werden.

Es ist für die Europäischen Gemeinschaften daher unerlässlich, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Verträge sehen für den Erlaß dieses Beschlusses keine anderen Befugnisse als die der Artikel 236 EWG-Vertrag und 203 EAG-Vertrag vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt. Die Vereinbarung ist dieser Entscheidung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Notifikationsakte gemäß Artikel 33 der Vereinbarung.